

Landgericht München I

Az.: 4 O 15887/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 4. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Kolmeder als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.09.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist [REDACTED] Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.787,02 € festgesetzt.

Tatbestand

Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist ein Anwaltsregress, welchen die Klägerin als Rechtsschutzversicherer aus übergegangenem Recht geltend macht. Der Rechtsstreit steht im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen des sogenannten Dieselskandals.

Die Klägerin ist ein nach § 4 Nr. 10 UStG nicht zum Vorsteuerabzug berechtigter Rechtsschutzversicherer. [REDACTED]

Der Versicherungsnehmer war der Auffassung, bei Erwerb des Fahrzeugs durch den Hersteller mittelbar im Rahmen des sog. „Dieselskandals“ getäuscht worden zu sein. Er beauftragte deswegen die Beklagte mit der Wahrnehmung ihrer Interessen.

Die Beklagte erhob daraufhin mit Klageschrift vom 14.06.2021 Klage zum Landgericht Weiden. In der Klageschrift wurde beantragt, die [REDACTED] zur Zahlung von 26.005,68 € nebst Zinsen Zug um Zug [REDACTED] die Übereignung und Herausgabe des gegenständlichen Fahrzeugs zu verurteilen. Weiter wurde Verurteilung zur Zahlung von Deliktzinsen beantragt. Ferner wurde ein Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs hinsichtlich der Annahme des gegenständlichen Fahrzeugs gestellt sowie die Freistellung von vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 1.728,48 € begehrt. Am 03. Dezember 2021 entschied das Landgericht Weiden unter dem Aktenzeichen 15 O 307/21 den Vorprozess, indem es die Klage ohne Durchführung einer Beweisaufnahme abwies.

Eine Berufung wurde nicht eingelegt, da die Klägerin den Deckungsschutz für dieses mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 ablehnte. Im Rahmen dieser Ablehnung wies die Klägerin darauf hin, dass zur Klärung der Erfolgsaussichten ein Schiedsgutachten eingeholt werden könne, wobei die Kosten hierfür voraussichtlich 1.019,00 EUR betragen werden. Der Versicherungsnehmer lehnte ein solches Schiedsgutachten jedoch ab, weil er nicht bereit war, die Kosten zu tragen.

Die Klägerin bringt vor, die Rechtsverfolgung sei von Anfang an aussichtslos gewesen. Hilfsweise sei davon auszugehen, dass die Erfolgsaussichten gering gewesen wären, wobei der Versicherungsnehmer dann eine Rechtsverfolgung nicht gewollt hätte. Die völlige Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung habe die Beklagte auch erkannt. Die Beklagte habe keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die von ihr in der Klageschrift des Ausgangsverfahrens angegebenen einzelnen Abschaltseinrichtungen vortragen können. Ferner sei es der Beklagten nicht möglich gewesen, ausreichend substantiiert zu Tatsachen, welche den Vorwurf einer Sittenwidrigkeit gegenüber der ████████ begründet hätten, vorzutragen. Zudem ergebe sich die Aussichtslosigkeit aus rechtlichen Gründen.

Die Klägerin trägt weiter vor, eine Beratung des Versicherungsnehmers über die Erfolgsaussichten einer Klage habe durch die Beklagte nicht stattgefunden. Der Versicherungsnehmer hätte bei ordnungsgemäßer Beratung von der Geltendmachung seiner Ansprüche zum damaligen Zeitpunkt abgesehen.

Die Klägerin behauptet, sie habe im Zusammenhang mit dem Ausgangsverfahren ████████
██████ ████████ ████████ ████████ ████████ ████████ ████████
██████ (Verweis der Klägerin auf Kostenfestsetzungsantrag Anlage K5, Kostenfestsetzungsbeschluss Anlage K6, Zahlungsbeleg Anlage K7) bezahlt. Darüber hinaus habe sie der Beklagten Kosten in Höhe von insgesamt 2.884,93 € erstattet.

Die Klägerin ist der Rechtsansicht, hinsichtlich eines Anspruchs aus § 826 BGB wegen des „Thermofensters“ habe schon vor der Einreichung der Klage im Ausgangsverfahren nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19.01.2021, Az.: VI ZR 433/19 festgestanden, dass die Verwendung des „Thermofensters“ alleine ohne weitere Umstände nicht geeignet sei, das Verhalten der für den Hersteller handelnden Personen als besonders verwerflich erscheinen zu lassen. Ein Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6, 27 EG-FGV habe nach dem damaligen Stand der Rechtsprechung - auf den abzustellen sei - ohnehin scheitern müssen. Hinsichtlich des Vorbringens der Beklagten im Ausgangsprozess zum Vorliegen einer Abschaltseinrichtung sei dieses

nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 28.01.2020, Az.: VIII 57/19 als nicht ausreichend substantiiert zu bewerten gewesen.

Die Klägerin meint weiter, sie habe einen nach § 86 VVG auf sie übergegangenen Schadensersatzanspruch [REDACTED] die Beklagte wegen anwaltlicher Schlechtleistung.

Ferner trägt die Klägerin vor, die Leistung der Beklagten sei für den Versicherungsnehmer unbrauchbar gewesen, da dieser sein Fahrzeug nicht herausgeben, sondern nur den „kleinen“ Schadensersatz erhalten wollte.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 6.787,02 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Beklagte ist der Rechtsauffassung, die Regressklage sei unschlüssig. Es fehle an Belegen der Klägerin dafür, dass die Klage keinerlei Erfolgsaussichten gehabt habe. An die Annahme von Aussichtslosigkeit seien hohe Ansprüche zu stellen. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] Eine Reihe von Landgerichten und Oberlandesgerichten hätten Ansprüche in vergleichbaren Fällen nach § 826 BGB zuerkannt. Es habe zudem diverse gerichtliche Beschlüsse in vergleichbaren Konstellationen gegeben, in denen die Gerichte einen beweisheblichen Vortrag gesehen und Beweis erhoben hätten. Darüber hinaus habe sich die Beklagte im Vorprozess nicht nur auf das Vorliegen ei-

2. Die Beklagte verletzte ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag in Form unzureichender Aufklärung über die Erfolgsaussichten.

a) Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.09.2021, Az.: IX ZR 165/19, Rn. 26, 32 bestehen hinsichtlich der durch den Rechtsanwalt zu leistenden Beratung seines Mandanten keine Unterschiede zwischen rechtsschutzversicherten und nichtrechtsschutzversicherten Mandanten.

In den Worten des Bundesgerichtshofs:

„Auch im Blick auf die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits geht es darum, den Mandanten in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren und eine Fehlentscheidung in seinen rechtlichen Angelegenheiten vermeiden zu können. Aufgrund der Beratung muss der Mandant in der Lage sein, Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abzuwägen. Hierzu reicht es nicht, die mit der Erhebung einer Klage verbundenen Risiken zu benennen. Der Rechtsanwalt muss auch das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und dem Mandanten das Ergebnis mitteilen. Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen (vgl. BGH, Urteil vom 10. Mai 2012 - IX ZR 125/10, BGHZ 193, 193 Rn. 22 mwN). Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten.“ (Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.09.2021, Az.: IX ZR 165/19, Rn. 29).

Die erforderliche Beratung richtet sich dabei nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beratung. Der Rechtsanwalt hat seiner Beratung in der Regel die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde zu legen, selbst wenn er diese für falsch erachtet (BGH, a.a.O., Rn. 30). Die Pflicht, über Risiken aufzuklären besteht über die gesamte Dauer des Mandats, so dass auch über eine ggf. später eintretende Änderung der Erfolgsaussichten einer Klage beraten werden muss (BGH, a.a.O. Rn. 31).

b) Nach diesen Maßstäben hat die Beklagte hier ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag verletzt.

Schon nach eigener Darlegung der Beklagten hat sie nicht über „niedrige“ oder gar „sehr niedrige“ Erfolgsaussichten aufgeklärt. Auch gibt die Beklagte nicht an, dass sie den Versicherungsnehmer gegenüber überhaupt die Prozessrisiken im Einzelnen benannt hätte. Nach dem oben genannten Maßstab des Bundesgerichtshofs hat die Beklagte somit bereits auf der Basis ihres eigenen Vor-

bringens den Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß zu den Prozessrisiken beraten. ■■■■■

■■■■■ Der Zeuge gab in seiner Vernehmung an, man habe ihm seitens der Beklagten nur Urteile zugesandt, die für seine eigene Klage positiv waren. Ein Hinweis auf klageabweisende Urteile sei seitens der Beklagten nicht erteilt worden.

c) Tatsächlich waren die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung im Zeitpunkt der Klageerhebung aus der maßgeblichen ex-ante-Perspektive zwar nicht als „aussichtslos“, wohl aber als schlecht anzusehen. Eine genaue Quantifizierung der Risiken ist dabei durch das Gericht im Regressprozess nicht erforderlich.

Im Zeitpunkt der Klageeinreichung im Vorprozess war die Klage nicht „aussichtslos“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 16.09.2021.

Die Beklagte brachte für den Versicherungsnehmer im Ausgangsprozess neben dem Vorhandensein eines Thermofensters, das unzulässig sei und Ansprüche begründe (Klageschrift Ausgangsverfahren Anlage K2 S. 39), verschiedene Abschaltvorrichtungen in der Motorensteuerungssoftware vor. So schalte diese bei Fahrzeugen mit einer Gesamtleistung von 60.000 km die Abgasrückführung ganz aus, weil bei solchen Fahrzeugen keine Prüfungen nach dem NEFZ mehr durchgeführt würden (Klageschrift Ausgangsverfahren S. 34). Die Motorensteuerungssoftware erkenne zudem die Prüfung anhand verschiedener Parameter (Klageschrift des Ausgangsverfahrens S. 35 ff.). Erkenne das Fahrzeug die Prüfung, werde die Abgasrückführung so angesteuert, dass eine maximale Reduktion des NO_x-Ausstoßes erfolge (Klageschrift Ausgangsverfahren S. 37). Wenn keine Umstände vorliegen, die auf das Durchlaufen des NEFZ schließen lassen, reduziere sich die Abgasrückführung zu Lasten des NO_x-Ausstoßes erheblich. Dies werde schon durch das massive Überschreiten der Grenzwerte außerhalb des NEFZ-Zyklus belegt. Die Ausgangsbeklagte habe die Abschaltvorrichtungen bei Beantragung der Typgenehmigung beim KBA nicht angegeben (Klageschrift Ausgangsverfahren S. 52). Zudem habe die Beklagte die sog. OBD-Einheit so manipuliert, dass diese keinen Fehler bei der Abgasreinigung anzeige, auch wenn sie sich nicht in dem für den NEFZ optimierten Abgasreinigungsmodus befinde. Hinsichtlich des erforderlichen subjektiven Moments argumentiert die Beklagte dahingehend, angesichts der Tragweite der getroffenen Entscheidung sei fernliegend, dass die Entscheidung für den Einsatz einer greifbar rechtswidrigen Software ohne Einbindung des Vorstands erfolgt sei. Die (Ausgangs-)Beklagte treffe eine sekundäre Darlegungslast.

Mit diesem konkreten Vorbringen bestanden gewisse Erfolgsaussichten für die Klage, wenngleich die tatsächlichen und rechtlichen Hürden für den Erfolg der Klage erheblich blieben. Die Klage war aber nicht als „aussichtslos“ zu bewerten. Zwar lagen zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits die Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofes zum sog. „Thermofenster“ vor (BGH, Beschluss vom 19.01.2021 – VI ZR 433/19 und Beschluss vom 09.03.2021 – VI ZR 889/20), so dass eine Geltendmachung von Ansprüchen allein gestützt auf ein Thermofenster nach diesen Entscheidungen aussichtslos war. Allerdings stützte die Beklagte im Vorprozess ihre Klage für den Versicherungsnehmer nicht nur auf das Vorliegen eines (unzulässigen) Thermofensters. Vielmehr brachte sie gerade auch das Vorliegen einer faktischen Teststandserkennung vor. Eine Abschaltvorrichtung in Form der Erkennung der Testmessung, um dann (und nur dann) den Motor in einem abgasoptimierten Modus zu betreiben, war aber schon nach der damaligen Rechtsprechung (seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25.05.2020) eindeutig rechtswidrig und konnte zu Ansprüchen nach § 826 BGB führen. Insofern verschob sich das Gewicht des Falles auf die Frage, ob die Beklagte für den Versicherungsnehmer das Vorliegen einer solchen faktischen Teststandserkennung substantiiert vortragen und auch die subjektive Seite eines Anspruchs aus § 826 BGB belegen konnte. Nach dem Maßstab einiger obergerichtlicher Entscheidungen - und auch des Bundesgerichtshofs kurze Zeit nach Klageeinreichung - war entsprechender Sachvortrag wie von der Beklagten gehalten jedenfalls grundsätzlich geeignet, zu einer Beweisaufnahme zu führen, so dass nicht von Aussichtslosigkeit ausgegangen werden konnte. So hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 13.07.2021, Az.: VI ZR 128/20 eine Entscheidung des OLG Koblenz zwar hinsichtlich der Ablehnung von Ansprüchen wegen des Thermofensters gebilligt, die Sache jedoch aufgehoben im Hinblick auf das nicht ausreichend gewürdigte Vorbringen der dortigen Klagepartei zu einer Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung. Auch nachfolgende Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sprechen hierfür: So hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 23.02.2022, Az.: VII ZR 602/21 eine Entscheidung des OLG Schleswig wegen Nichtbefassung mit einem angeblich teststandsbezogenen Kühlmittel-Solltemperatur-Regler beim Mercedes OM642 aufgehoben (hinsichtlich des Thermofensters wurde die Entscheidung des OLG Schleswig hingegen gebilligt). Mit weiterem Beschluss vom 20.04.2022, Az.: VII ZR 720/21 hob der Bundesgerichtshof eine Entscheidung des OLG Koblenz wegen nicht ausreichender Befassung mit einem angeblich teststandsbezogenen Kühlmittel-Solltemperatur-Regler auf, wobei hier sogar durch das Gericht eine Auskunft des KBA erholt worden war (auch hier wurde hinsichtlich des Thermofensters die Entscheidung des OLG Koblenz gebilligt). Identisch zu den beiden vorgenannten Entscheidungen ist der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 04.05.2022, Az.: VII 733/21, mit dem eine Entscheidung des OLG Hamm aufgehoben wurde. Die Beklagte verwies auch auf verschiedene Oberlandesgerichte, die in vergleichbaren

Fällen den Sachvortrag zumindest zum Anlass für eine Beweisaufnahme ansahen (siehe Liste in der Klageerwiderung S. 7).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung blieb ein (endgültiger) Klageerfolg für den Versicherungsnehmer zwar weiterhin schwierig, erschien aber im Hinblick auf das Vorbringen zur faktischen Teststandserkennung nicht ausgeschlossen. Soweit das LG Weiden im Ausgangsverfahren einen Anspruch auch wegen ungenügenden Vortrags der (hiesigen) Beklagten zur subjektiven Seite ablehnte, hatte die Beklagte grundsätzlich nachvollziehbar dargelegt, warum zu erwarten war, dass eine so grundlegende Entscheidung wie der Einsatz einer faktischen Teststandserkennung nicht ohne Beteiligung des Vorstands der Ausgangsbeklagten getroffen worden sein dürfte. Unter Berücksichtigung einer sekundären Darlegungslast der Ausgangsbeklagten erschien damit ein Einstieg in eine Beweisaufnahme jedenfalls denkbar.

Die Beklagte hätte damit den Versicherungsnehmer zwar nicht über eine Aussichtslosigkeit, jedoch aber über geringe Erfolgsaussichten der Klage beraten müssen.

3. Das Vertretenmüssen der Pflichtverletzung wird nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Es sind aber auch keine Umstände ersichtlich, nach denen sich die Beklagte entlasten könnte.

4. Der Klägerin ist aber durch die Pflichtverletzung der Beklagten kein ersatzfähiger Schaden entstanden. Das Gericht sieht sich nach der durchgeführten Beweisaufnahme mit dem Zeugen Zeidler unter Würdigung aller Umstände des Falles außer Stande, sich mit dem Beweismaß des § 287 ZPO die Überzeugung zu verschaffen, dass der Zeuge sich ohne die Pflichtverletzung der Beklagten ■■■■■ eine Rechtsverfolgung entschieden hätte.

Relevant ist, wie sich der Versicherungsnehmer bei ordnungsgemäßer Aufklärung seitens des Rechtsanwalts verhalten hätte. ■■■■■ an dieser Stelle kommt der Tatsache des durch den Rechtsschutzversicherer gewährten Deckungsschutzes Bedeutung zu: „*Der Tatrichter muss in seine Überlegungen auch einbeziehen, ob das Risiko des Mandanten, im Falle einer Niederlage die Kosten des Rechtsstreits tragen zu müssen, durch einen bestehenden Deckungsanspruch aus einer Rechtsschutzversicherung oder eine bereits vorliegende Deckungszusa-*

ge herabgemindert war. Es entspricht dem Erfahrungswissen, dass ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgangs einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Ist das Kostenrisiko durch eine (versicherungs-)rechtlich einwandfrei herbeigeführte und daher bestandsfeste Deckungszusage sogar weitestgehend ausgeschlossen, können schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen oder fortzusetzen.“ (Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.09.2021, Az.: IX ZR 165/19, Rn. 38). Greift deshalb zugunsten des Rechtsschutzversicherers hinsichtlich des hypothetischen Alternativverhaltens des Mandanten kein Anscheinsbeweis, so ist der Anspruchsteller darauf angewiesen, dass sich der Tatrichter die Überzeugung vom hypothetischen Alternativverhalten des Mandanten mit dem Beweismaß des § 287 ZPO auf andere Weise verschaffen kann. Erweist sich die Rechtsverfolgung nach der Überzeugung des Tatrichters allerdings als objektiv aussichtslos, so greift zugunsten des Anspruchstellers ein Anscheinsbeweis dahingehend, dass der Versicherungsnehmer die objektiv aussichtslose Rechtsverfolgung trotz des gewährten Deckungsschutzes nicht gewollt hätte (BGH, a.a.O., Rn. 39).

„Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt allerdings hohen Anforderungen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist. Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ist. Auch dann können aber im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht. Die niemals auszuschließende Möglichkeit einer zugunsten des Mandanten ergehenden Fehlentscheidung vermag die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung indes nicht auszuschließen.“ (BGH, a.a.O., Rn. 40).

Nach diesem Maßstab lag hier keine Aussichtslosigkeit vor (siehe oben), da es im Zeitpunkt der Klageeinreichung an einer abschließenden höchstrichterlichen Entscheidung fehlte und zudem in Bezug auf die vorgebrachte faktische Teststandserkennung tatsächliche Fragen bestanden. Zugunsten der Klägerin greift daher kein Anscheinsbeweis. Für den vorliegenden Fall erachtet es das Gericht auch nicht für möglich, sich mit dem Beweismaß des § 287 ZPO die Überzeugung zu bilden, dass sich der Versicherungsnehmer ohne die Pflichtverletzung der Beklagten (d.h. bei ordnungsgemäßer Aufklärung über die Prozessrisiken) [REDACTED] eine Rechtsverfolgung entschieden

hätte.

Für die Überzeugungsbildung des Gerichts zum hypothetischen Alternativverhalten kann es dabei nicht allein auf die Angabe des Mandanten als einvernommenen Zeugen, wie sich dieser hypothetisch verhalten hätte, ankommen. Das Gericht muss sich vielmehr eine Überzeugung bilden aufgrund aller Umstände des Einzelfalls, wie sich der Mandant in der hypothetischen Situation ohne Pflichtverletzung verhalten hätte. Die Angaben des Zeugen insoweit sind dabei nicht der allein entscheidende Faktor. Berücksichtigung muss insoweit auch finden, dass sich Zeugen mit Fragen zu ihrem hypothetischen Alternativverhalten in vielen Fällen schwer tun. Dies ist aber keine Spezialproblematik von Rechtsschutzversicherer-Dieselregressklagen, sondern eine sich im Rechtsanwaltsregress häufig stellende Problematik, sofern nicht zugunsten des Anspruchstellers eine Vermutung beratungsgerechten Verhaltens greift.

Er habe überdies von der Beklagten immer wieder Hinweise auf andere Urteile bekommen, die er für seine Klage positiv bewertet hat. Hinweise auf klageabweisende Urteile habe er nicht bekommen. Auf Frage des Gerichts zum hypothetischen Alternativverhalten, wenn ihm seitens der Beklagten gesagt worden wäre, dass die Erfolgsaussichten gering seien, erklärte der Zeuge zunächst, er hätte dann wahrscheinlich nicht geklagt. Er sei allerdings nicht mehr objektiv, da er ja jetzt wisse, wie das Urteil in seiner Sache ausging. Auf die weitere Frage, ob es etwas an seiner Aussage ändert, dass er aufgrund der Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung finanziell kein Risiko eingegangen wäre, erklärte der Zeuge, er hätte bei einer Erfolgsaussicht von nur 50 % und sogar bei einer Erfolgsaussicht von unter 90 % nicht geklagt. Er schränkte dies jedoch wiederum ein, indem er angab, er würde sich schwer tun, jetzt zu sagen, wie er sich damals verhalten hätte, weil er wisse, wie es letztendlich für ihn ausging.

Das Gericht erachtet den Zeugen als glaubwürdig. Der Zeuge steht in keiner unmittelbaren Beziehung zum Rechtsstreit. Zwar ist er möglicherweise weiterhin Kunde der Klägerin. Er vermochte nach dem Eindruck des Gerichts aber durchaus, sich hiervon zu lösen. Das Gericht erachtet die Angaben des Zeugen auch für glaubhaft. Der Zeuge gab zwar an, er hätte die Klage bei Erfolgsaussichten von unter 90 % nicht eingereicht. Er betonte jedoch auch mehrfach, dass es ihm heute schwer falle, anzugeben, wie er sich damals hypothetisch verhalten hätte, weil er durch das Wissen über das klageabweisende Urteil in seiner Sache nicht mehr objektiv sei. Nach dem Eindruck des Gerichts tat sich der Zeuge auch tatsächlich schwer, sein hypothetisches Alternativverhalten anzugeben, weil der Eindruck des klageabweisenden Urteils fortwährt. Seine Einschät-

zung, dass er bei Erfolgchancen von unter 90 % oder nur bei 50 % nicht geklagt hätte, erscheint damit dem Gericht auch mit dem Beweismaß des § 287 ZPO nicht für belastbar. Es handelt sich um eine nachträgliche Einschätzung, wobei der Zeuge diese nach dem Eindruck des Gerichts selbst nicht als belastbar einschätzte, weil er seine Einschätzung mehrfach nicht als „objektiv“ bezeichnete. Vor dem Hintergrund, dass der Zeuge bereits in einem Parallelverfahren (als es um den Vorprozess über das Fahrzeug seiner Ehefrau ging) vernommen wurde und damit auf die Fragestellungen in seiner hiesigen Vernehmung vorbereitet war und dementsprechend auch Zeit zur Reflexion seiner damals gegebenen Antworten hatte, erscheint es für das Gericht umso mehr auffallend und von Bedeutung, dass der Zeuge so deutlich auf seine fehlende Objektivität hinwies.

Der Zeuge betrieb zwei Prozesse, davon in einem auch die Berufung und wollte offenbar im hiesigen Vorprozess erst dann nicht mehr weitermachen, als er ca. 1.000 € für ein Schiedsgutachten zu den Erfolgsaussichten der Berufung hätte bezahlen müssen. Nach dem Eindruck des Gerichts hat der Zeuge die Hinweise der Beklagten zu Urteilen in gleichgelagerten Fällen auch mit Interesse wahrgenommen, weshalb es nahe liegt, dass er den Fortgang der Verfahren näher betrachtete. Er gab auch an, er habe sich bei der Beklagten erkundigt, ob man mit der Klage nicht auf die ausstehende Entscheidung des EuGH warten solle, worauf ihm allerdings gesagt worden wäre, es sei besser, jetzt zu klagen. Im Nachgang mag bei dem Zeugen auch eine gewisse Enttäuschung über die Beklagte vorliegen, da eben nicht auf das Urteil des EuGH gewartet wurde und er damit die Chance auf seine gewünschte Entschädigung verlor. Hierfür spricht, dass er seine Nachfrage bei der Beklagten nach der EuGH Entscheidung ungefragt und fast zu Beginn seiner Vernehmung vorbrachte. Er konnte auch das genaue Datum angeben, wann er seitens der Beklagten die Information über die ausstehende Entscheidung des EuGH bekam.

Da erhebliche Zweifel des Gerichts bleiben, dass sich der Versicherungsnehmer bei zutreffender Beratung durch die Beklagte tatsächlich ein Klageverfahren entschieden hätte, vermag sich das Gericht auch mit dem Beweismaß des § 287 BGB die Überzeugung insoweit nicht zu bilden. Insofern erfolgt deshalb eine Entscheidung zulasten der Klägerin.

5. Soweit die Klägerin vorbringt, die Leistung der Beklagten sei für den Versicherungsnehmer un-

brauchbar gewesen, da dieser keine Rückabwicklung des Kaufvertrags, sondern sein Fahrzeug behalten wollte, ist dies durch die durchgeführte Beweisaufnahme widerlegt. Der Zeuge gab an, es sei ihm bewusst gewesen, dass er bei einem Erfolg der Klage sein Fahrzeug Zug um Zug gegen die Schadensersatzzahlung zurückgeben müsste. Es sei aber mit der Beklagten so besprochen gewesen, dass er im Nachgang noch Absprachen mit der (Vorprozess-)Beklagten treffen könnte, so dass er ■■■■■ eine geringere Zahlung sein Auto behalten könne.

Soweit sich die Klägerin für einen Anspruch ■■■■■ die Beklagte darauf stützen möchte, der Zeuge hätte bei ordnungsgemäßer Beratung mit einer Klage gewartet (wie es die Zeugenaussage nahelegt), ist hierfür nicht ausreichend vorgetragen worden. Es fehlt an der Darstellung der Pflichtverletzung, des hypothetischen Alternativverlaufs und des dann eingetretenen Schadens.

II.

Zinsen aus der Hauptforderung kann die Klägerin schon mangels Anspruchs in der Hauptsache nicht verlangen.

III.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgte nach § 91 ZPO. Über die vorläufige Vollstreckbarkeit war nach § 709 ZPO zu entscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Kolmeder
Richterin am Landgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Verkündet am 15.10.2025

gez.
Köhlert, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 15.10.2025

Köhlert, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte